

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen BirdLife Langenthal (vormals Verein für Vogelkunde und Vogelschutz Langenthal) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langenthal. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Zugehörigkeit

BirdLife Langenthal ist Mitglied bei BirdLife Bern und durch diesen bei BirdLife Schweiz und entrichtet dafür die in Rechnung gestellten Mitgliederbeiträge.

BirdLife Langenthal weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

## 3. Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere, Pflanzen und Pilze, speziell auch der Vogelwelt, sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität in der Gemeinde Langenthal und in den angrenzenden Gebieten.

BirdLife Langenthal ist bestrebt, diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Die Erhaltung der natürlichen Vielfalt der in unserer Gegend typischen Tier- und Pflanzenwelt;
- b) Schutz der bedrohten Arten durch Erhaltung, Schaffung und Pflege ihrer Lebensräume und durch weitere geeignete Massnahmen;
- c) Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit und Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt, beispielsweise durch Vorträge, Kurse, Exkursionen und Ausstellungen;
- d) Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen;
- e) Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden;
- f) Beschaffung und Unterhalt von Nistgelegenheiten freilebender Vögel;
- g) Förderung der Jugendarbeit;
- h) Erwerb und Pacht von Grundstücken insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald.

## 4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Dienstleistungen;
- Spenden, Gönnerbeiträge, Legate und weitere Zuwendungen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Ausgaben des Vereins erfolgen insbesondere:

- für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes;
- für Mitgliederbeiträge an BirdLife Bern und an BirdLife Schweiz.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. BirdLife Langenthal besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern mit einfachem Stimmrecht;
- b) Familienmitgliedern mit doppeltem Stimmrecht, sofern auch mindestens zwei Personen an der Hauptversammlung anwesend sind;
- c) Ehrenmitgliedern mit einfachem Stimmrecht;
- d) juristischen Personen mit einfachem Stimmrecht.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Hauptversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisorinnen und Revisoren.

## 9. Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel jährlich vor Ende März statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat die ausserordentliche Hauptversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen des Antrags durchzuführen.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, den Mitgliedern per Post oder per E-Mail zuzustellen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung können bis zum 31. Dezember des Vorjahrs schriftlich und begründet an den Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle einer Hauptversammlung mit physischer Anwesenheit eine virtuelle Versammlung durchführen.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidenten, respektive der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern: Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich in besonderem Masse um die Vereinsziele verdient gemacht haben, durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Genehmigung des Jahresbudgets;
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- k) Änderung der Statuten;
- l) Entscheid über Ausschlussrekurse;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident, respektive die Präsidentin, den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Hauptversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## 11. Die Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle stellt der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## 12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder sonstiger Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und seiner Ziele notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederadressdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) werden an BirdLife Bern und BirdLife Schweiz weitergegeben. Jedes Mitglied hat ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen, bei BirdLife gespeicherten, Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit dem Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband BirdLife Bern zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es im Obergeraargau innerhalb von fünf Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 21. März 2025 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Vereins für Vogelkunde und Vogelschutz Langenthal VVVL vom 19. März 2004.

Langenthal, 21. März 2025

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

---

Ueli Marti

---

Karin Liechti